

Allgemeine Vertragsbedingungen der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den von der Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH (nachfolgend OSH genannt) betriebenen Veranstaltungsräumlichkeiten (Oberschwabenhalle, Eissporthalle). Sie haben Gültigkeit für die Überlassung von Veranstaltungsflächen und -räumen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen.
2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (Privatpersonen) sowie gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (im folgenden Kunden genannt) gelten nur, wenn die OSH sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Kunden im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der Vertragsbedingungen der Oberschwabenhalle.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Alle Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die OSH übersendet zu diesem Zweck zwei noch nicht unterschriebene Ausfertigungen des Vertragsvorschlags nebst Anlagen an den Kunden. Der Kunde unterschreibt zwei Exemplare und sendet sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die OSH RV GmbH zurück. Diese Zusendung der zwei rechtsgeschäftlich wirksam unterschriebenen Vertragsausfertigungen stellt im Rechtssinn ein Angebot zum Abschluss des Vertrags dar. Mit Gegenzeichnung einer Ausfertigung des Vertrags durch die OSH RV GmbH und deren Zusendung an den Kunden erfolgt die Annahme und somit der Vertragsabschluss.
2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags ergänzende Leistungen mündlich beauftragt, erfolgt grundsätzlich eine schriftliche Bestätigung durch die OSH RV GmbH. Das Schriftformerfordernis bei Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag gilt im Übrigen als eingehalten, wenn die Inhalte elektronisch mittels Email als PDF-Datei oder per Fax übermittelt und bestätigt werden. Die Lieferung, der Aufbau sowie der einwandfreie Zustand von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden in der Regel durch ein Übergabeprotokoll bestätigt.
3. Aus einer Reservierungsoption für bestimmte Termine kann nur dann ein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, wenn die OSH sich in der Reservierungsbestätigung ausdrücklich entsprechend verpflichtet hat. Spätestens bei fruchtlosem Ablauf der im Vertrag bezeichneten Rücksendefrist enden für den Kunden alle bis dahin bestehenden Reservierungen und Optionen.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die OSH und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler oder eine Agentur, hat der Kunde den Veranstalter schriftlich im Vertrag als „Veranstalter“ zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten, einschließlich dieser AVB, in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der OSH bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen

und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen obliegen umzusetzen.
3. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung von Versammlungsräumen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die OSH. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt oder wenn als Nutzungszweck die Durchführung einer Messe/Ausstellung angegeben ist.
4. Der Veranstalter hat der OSH RV GmbH auf Anforderung vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Baden-Württembergischen Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO genannt) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen wahrnimmt.
5. Kunden, die eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die speziellen „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ verbindlich vorzugeben. Der Kunde ist gegenüber der OSH verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.
6. Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen Vertragsbestimmungen obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Räumen oder Flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Nutzungsobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.
2. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die OSH. Der Kunde verpflichtet sich, die OSH über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.
3. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der OSH und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Karten in Umlauf kommen, als Besucherplätze im genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.

5. Soweit der Kunde nicht die gesamte Versammlungsstätte anmietet, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Kunden, deren Besucher und durch die OSH zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Kunde sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Kunde hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Kunden eingeschränkt wird.

6. Die OSH ist berechtigt während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 5 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Halle, von Räumen und Flächen ist der Veranstalter auf Verlangen der OSH verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt die OSH vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der OSH unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der Veranstalter kann jederzeit verlangen, dass ein Übergabeprotokoll erstellt wird.

2. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden.

§ 6 Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Die vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte und Nebenkosten sind für eine bestimmte Veranstaltungsdauer ausgelegt. Überschreitungen der Nutzungszeit verpflichten den Kunden zur Entrichtung des anteiligen Nutzungsentgelts. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die OSH bleibt vorbehalten. Die Nutzung der Veranstaltungsräume für erforderliche Auf- und Abbautage ist ebenfalls entgeltpflichtig und mit der OSH bei Abschluss des Vertrages zu vereinbaren.

2. Das Entgelt für Nebenkosten und Zusatzleistungen, die im Mietvertrag oder den Anlagen nicht gesondert aufgeführt sind, richtet sich nach den am Veranstaltungstag gültigen Preislisten der Vermieterin.

3. Die OSH ist berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen (Kaution) vom Kunden zu verlangen. Der im Vertrag vereinbarte Abschlag muss, soweit im Mietvertrag kein anderer Zeitpunkt angegeben ist, bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem Konto der OSH eingehen.

4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen.

5. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen können Verzugszinsen erhoben werden, bei Unternehmen in Höhe von 8 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der OSH

vorbehalten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Einnahmen aus dem Kartenverkauf (Vorverkauf und Abendkasse) werden bis zur Höhe der Ansprüche der OSH im Voraus an die OSH abgetreten.

§ 7 Ticketverkauf, Kartensatz, Hardtickets

1. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf ist der Veranstalter verpflichtet, die exakte Aufplanung und Bestuhlung der Veranstaltung (insbesondere Bühnen-/Szenenflächengröße, Größe und Platzierung FOH) mit der OSH abzustimmen, bevor er mit dem Vorverkauf für die Veranstaltung beginnt. Erst wenn diese Aufplanung von der OSH – unter Beachtung der baurechtlich genehmigten Rettungswege und Bestuhlungspläne – genehmigt ist, kann mit dem Vorverkauf begonnen werden.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, seinen Vorverkauf unter Einbindung des elektronischen/webbasierten Ticketing-Systems ReserviX durchzuführen. Die OSH übernimmt die Einrichtung der Veranstaltung im System und nach Abstimmung mit dem Veranstalter die Freischaltung der einzelnen Vorverkaufsstellen. Für die Einrichtung wird eine Gebühr von 150 Euro erhoben.

3. In Absprache mit der OSH kann der Verkauf über andere/zusätzliche Ticketsysteme eingerichtet werden. In diesem Fall muss ReserviX als primäres Ticketsystem mit mindestens 50 % des Kartenkontingentes ausgestattet werden.

4. In besonderen Fällen (niedriger Eintrittspreis, Messen) kann der Veranstalter die Eintrittskarten als Hardtickets anfertigen lassen und über eigene Vertriebskanäle absetzen. Macht der Kunde hiervon Gebrauch ist er verpflichtet, der OSH auf Anforderung Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle) sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Karten dürfen höchstens in der Zahl ausgegeben werden, die der für die Veranstaltung baupolizeilich höchstens zulässigen Personenzahl entspricht (genehmigter Bestuhlungsplan).

5. Der Ticketshop der OSH und die Tourist Info Ravensburg sind generell als Vorverkaufsstelle einzurichten.

6. Die Gestaltung der Eintrittskarten obliegt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkung alleine dem Kunden. Die OSH ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo ist stets von untergeordneter Größe und wird den Gestaltungsspielraum des Kunden nur geringfügig beeinträchtigen.

7. Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung (bei bestuhnten Veranstaltungen) anzugeben. Ausnahmen können nur von der OSH zugelassen werden.

8. Der Veranstalter hat der OSH vor Beginn des Kartenverkaufs bei bestuhnten Veranstaltungen 10 Freikarten der Kategorie 1 und 10 Freikarten der Kategorie 2 zu überlassen, bei unbestuhnten Veranstaltungen 25 Freikarten. Im Übrigen ist den Beschäftigten der OSH zur Wahrung dienstlicher Belange jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

9. Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen vor Ort sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen.

10. Im Falle des Kartenvorverkaufs durch OSH erfolgt die Auszahlung des vereinnahmten Geldes erst nach Durchführung und vollständiger Abrechnung der Veranstaltung. Eine Verzinsung der Einnahmen ist ausgeschlossen. Der Kunde hat Anspruch auf vorzeitige Auszahlung, wenn er selbstschuldnerische Bankbürgschaft in entsprechender Höhe leistet.

11. Wird die Veranstaltung abgesagt, ist die OSH berechtigt, bei Vorlage der an der (Vor-)Verkaufsstelle erworbenen Eintrittskarten, die vereinnahmten Eintrittsgelder inklusive etwaiger Gebühren im Namen des Kunden an die Besucher zurückzuerstatten. Gegenüber dem Veranstalter ist die OSH berechtigt ihren Aufwand für die Rückzahlung geltend zu machen.

§ 9 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Kunden. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der OSH bedürfen der Einwilligung durch die OSH.
2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung der OSH. Die OSH ist nicht verpflichtet, das bereits auf seinem Gelände vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht.
3. Die OSH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Kunde nicht schriftlich widerspricht.
4. Der Kunde hält die OSH unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
5. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.
6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die OSH die Veranstaltung durchführt.

§ 10 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. Die OSH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die OSH eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden verlangen.

§ 11 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch die OSH RV GmbH. Die OSH RV GmbH ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen. OSH ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

3. Die OSH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

1. Der Kunde hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen (soweit nicht in diesen AVB oder im Vertrag anders festgelegt) einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.
2. Der Kunde hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten.
3. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die Mehrwertsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (Karten-, Programmverkauf etc.) vom Kunden zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 13 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Oberschwabenhalle einschließlich der zugehörigen Freiflächen steht der OSH und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Räumlichkeiten einzubringen.
2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der OSH, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die OSH können prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, von der OSH verlangt werden.
3. Wird über das nach Ziffer 2 zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Kunden mindestens 20% des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Soll der Verkauf durch einen Dritten ausgeführt werden, so wird die OSH in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Kunden, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Kunden bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 14 Garderoben, Toiletten, Parkplätze, Transfer

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten erfolgt ausschließlich durch die OSH und die mit ihr verbundenen ortskundigen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Kunden auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.
2. Ist durch die OSH RV GmbH keine Bewirtschaftung der Garderoben vorgesehen, kann der Kunde gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung trägt der Kunde das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

§ 15 Feuerwehr und Sanitätsdienst

Feuerwehr, und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die OSH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Kunde zu tragen.

§ 16 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit der Oberschwabenhalle umfassend vertraut ist. Die OSH stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Kunden, soweit vertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch Anforderungen des Bau- und Ordnungsamts bestimmt. Dem Kunden werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Kunden zu stellen. Einzelheiten zur Bestellung und Anwesenheitspflicht sind den „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der OSH zu entnehmen.

§ 18 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Kunde stellt die OSH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die OSH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Mieter hat sich gegen Schadensersatzansprüche Dritter mit mindestens folgenden Deckungsinhalten zu versichern:

- EUR 3,0 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden
- EUR 3,0 Mio. für Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser
- EUR 250.000,00 für Mietsachschäden durch sonstige Ursachen an Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen

Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage des Versicherungsscheines vor Veranstaltungsbeginn zu erbringen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

4. Auf Anfrage kann die OSH dem Kunden eine Mitversicherung aus einem bestehenden Rahmenvertrag anbieten.

5. Unterlässt der Kunde den Abschluss der Veranstalterhaftpflichtversicherung, ist die OSH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt. Erfolgt keine Kündigung, haftet der Kunde in jedem Fall für alle Schäden, die durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu ersetzen wären. Die Haftung umfasst in diesem Fall auch veranstaltungsbedingte, verschuldensunabhängige Schäden.

§ 19 Haftung der OSH RV GmbH

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der OSH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der OSH die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der OSH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der OSH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

5. Die OSH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlassene Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der OSH, haftet die OSH nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die OSH übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die OSH keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Kunden im Einzelfall erfolgt durch die OSH gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der OSH. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 20 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der OSH RV GmbH nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Kunde verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten: Bei Absage von

- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- danach 100 %

2. Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung ei-

ner Veranstaltung, soweit keine Sondervereinbarung mit dem Kunden getroffen wird.

3. Jede Absage des Kunden bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der OSH eingegangen sein.
4. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass der OSH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der OSH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

§ 21 Rücktritt / Kündigung

1. Die OSH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige- und Mitteilungspflichten (Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung)
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Macht die OSH vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Kunde der OSH eine Agentur, so steht der OSH und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber (Veranstalter) der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der OSH vollständig übernimmt und auf Verlangen der OSH angemessene Sicherheit leistet.

§ 22 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die OSH für den Kunden mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Kunde in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 23 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der OSH zu. Der Veranstalter und sein Veranstaltungsleiter sind verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume für die ordnungsgemäße und sichere

Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, werden sie auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der OSH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu.

3. Den von der OSH beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumlichkeiten zu gewähren.

§ 24 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die OSH vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die OSH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 25 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/Dekorationen in die Räumlichkeiten eingebracht, Podien/Tribünen/Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ der OSH RV GmbH einzuhalten.
2. Sollen Messen und Ausstellungen durchgeführt und Ausstellungsstände in der Versammlungsstätte oder auf dem Freigelände errichtet werden, gelten zusätzlich die „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Bestimmungen an seine Aussteller mit der Anmeldung verbindlich weiterzugeben.
3. Der Kunde erhält die vorstehend in Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 26 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Ravensburg.
2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Ravensburg als Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, der „Sicherheitsbestimmungen“ oder der „Bestimmungen für Messen und Ausstellungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

Hausordnung der OberschwabenHallen Ravensburg GmbH

Gültig für die Oberschwabenhalle, Eissporthalle, sowie für alle temporären Bauten auf dem Gelände der Oberschwaben-Hallen Ravensburg GmbH

1. Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte.
 - sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen (**Ausnahme:** Publikumslauf in der Eissporthalle)
 - rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 - Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
2. Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
4. In den Versammlungsstätten besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
5. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.
6. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.
7. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
8. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
9. **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**
 - Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 - Tiere
 - Laserpointer
 - Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind, sperrige Gegenstände
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Raumpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
 - mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
10. **Recht am eigenen Bild:** Werden durch Mitarbeiter der OSH, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
11. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** Es ist nicht auszuschließen, dass bei einzelnen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit großer Lautstärke zu rechnen ist, stellen den Besuchern auf Anforderung Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.
12. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Versammlungsstätten der OSH durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die OSH entschieden wird.

Oberschwabenhallen Ravensburg GmbH